

Tag	Inhalt:	Seite
20. 4. 51	Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft	255
29. 3. 51	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen beim Bundesamt für Verfassungsschutz	256
5. 4. 51	Erste Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Einfuhrstelle für Zucker	256
18. 4. 51	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes (BefStDÄndV)	260
23. 4. 51	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	265
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	266

Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft.

Vom 20. April 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in dem Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 4. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 447) festgesetzte Betrag von sechshundert Millionen Deutsche Mark wird um sechshundert Millionen Deutsche Mark auf eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. April 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen beim Bundesamt für Verfassungsschutz.**

Vom 29. März 1951.

Auf Grund des § 37 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) ordne ich an:

Der Leiter des durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 682) errichteten Bundesamtes für Verfassungsschutz führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“, sein ständiger Vertreter die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Erste Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz:
Einfuhrstelle für Zucker.**

Vom 5. April 1951.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 6, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 47) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) erhält die anliegende Satzung.

§ 2

Die Einfuhrstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunfts-

pfligt vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699. 723).

§ 3

Der Vorstand der Einfuhrstelle ist Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes, soweit die Verfolgung der in § 17 Abs. 2 des Zuckergesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen in seinem Aufgabenkreis fällt. Er untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. April 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Satzung der Einfuhrstelle für Zucker.

Erster Abschnitt

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Einfuhrstelle

(1) Die Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Einfuhrstelle führt ein Dienstsiegel; es zeigt den Bundesadler mit einer die Einfuhrstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Einfuhrstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2

(1) Aufgabe der Einfuhrstelle ist:

1. über die Annahme von Angeboten anbieterspflichtiger Erzeugnisse der Zuckerwirtschaft zu entscheiden und gegebenenfalls solche Erzeugnisse zu übernehmen,
2. anbieterspflichtige Erzeugnisse der Zuckerwirtschaft abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder die Zustimmung zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung zu erteilen,
3. bei den Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 Aufträgen im Rahmen des § 9 Abs. 4 des Zuckergesetzes zu erteilen,
4. der Ausfuhr oder dem Verbringen von Erzeugnissen der Zuckerwirtschaft in andere Gebiete außerhalb des Bundesgebietes nach Genehmigung durch den Bundesminister zuzustimmen,
5. sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr im Rahmen des § 9 des Zuckergesetzes von dem Bundesminister übertragen werden,
6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Ziffern 1 bis 5 notwendigen Verfügungen zu erlassen und die zu dieser Erfüllung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhrstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen. Sie darf eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und nicht in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates und mit Genehmigung des Bundesministers zulässig.

(3) Die Durchführung der Aufgaben hat nach den Weisungen des Bundesministers zu erfolgen.

§ 3

Organe

Die Organe der Einfuhrstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt

Vorstand

§ 4

Bildung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde unbeschadet ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften der Satzung, den Weisungen des Bundesministers und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Einfuhrstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Einfuhrstelle für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

§ 5

Die Vertretung der Einfuhrstelle

(1) Der Vorstand vertritt die Einfuhrstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind berechtigt:

- das ordentliche und das stellvertretende Vorstandsmitglied oder
- das ordentliche Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Bevollmächtigten oder
- das stellvertretende Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Bevollmächtigten.

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, diesem unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister vorzulegen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister jederzeit und unbeschränkt zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen und zur Gestattung der Einsicht in die Geschäftsbücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

Dritter Abschnitt**Verwaltungsrat****§ 7****Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat besteht

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
3. aus vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde),
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
 - vier Vertretern der zuckerrübenbauenden Landwirte,
 - zwei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,
 - einem Vertreter des Zucker-Importhandels,
 - einem Vertreter des Zucker-Großhandels,
 - einem Vertreter des Einzelhandels,
 - zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,
 - vier Vertretern der Verbraucher,
 - einem Vertreter der Verbraucher-Genossenschaften.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 8**Bildung des Verwaltungsrates**

(1) Die Vertreter der Bundesminister (§ 7 Ziff. 1 und 2) werden von dem zuständigen Bundesminister ernannt und abberufen.

(2) Die Vertreter der Obersten Landesbehörden (§ 7 Ziff. 3) werden vom Bundesrat bestimmt und abberufen.

(3) Die Vertreter der zuckerrübenbauenden Landwirte, der zuckererzeugenden Betriebe und des Zucker-Importhandels werden von der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker e. V., die Vertreter des Zucker-Großhandels, des Einzelhandels sowie der Verbrauchergenossenschaften und der zuckerverarbeitenden Betriebe von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Ebenso wird eine entsprechende Anzahl ständiger Stellvertreter vorgeschlagen und bestellt. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre mit dem 31. März eines jeden Jahres, erstmalig mit dem 31. März 1952, scheidet die Hälfte der berufenen Vertreter durch das Los aus. Eine Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

(4) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise (§ 7 Ziff. 4) sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe I b) nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 9**Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat ist dem Bundesminister für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Einfuhrstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet der Einfuhrstelle gehören,
2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung,
3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit diesen und die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-)Plan,
5. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes (§ 18 Abs. 2),
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen und über die Deckung eines Verlustes zu machen,
7. die Beschlußfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen des § 10 des Zuckergesetzes vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Zu den grundsätzlichen Fragen des Absatzes 2 Ziffer 1 gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen vom Übernahmerecht gemäß § 9 Abs. 3 des Zuckergesetzes Gebrauch gemacht werden soll,
2. die Genehmigung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge der Einfuhrstelle,
3. Beschlußfassung über Richtlinien, die bei der Erteilung von Auflagen für den einzuführenden Zucker zu beachten sind,
4. die Entscheidung über das Eingehen von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Finanzierung von Geschäften, die der Einfuhrstelle obliegen, soweit die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 100 000.— DM übersteigt,
5. die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 10

Vertreter des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Einfuhrstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens dreizehn Mitglieder, davon fünf Mitglieder gemäß § 7 Ziff. 1 bis 3 anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Einfuhrstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 12

Schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Für

die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 13

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher, den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen.

(2) Er ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen jederzeit und unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 14

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

§ 16

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Einfuhrstelle können nach Bedarf aus dem Kreis ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Einfuhrstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Zuckergesetzes, der darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates; ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Einfuhrstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

Vierter Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 18

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialbl. S. 49) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 7. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439). Die Bücher sollen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt werden.

(2) Der Jahresabschluß (Bilanz), die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht sind nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Zwischenbilanzen sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Einfuhrstelle regeln sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

(4) Sofern es sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis als zweckmäßig erweisen sollte, einzelne Verwaltungsaufgaben für alle oder mehrere Einfuhrstellen von einer Einfuhrstelle oder einer gemeinsamen Verwaltungsstelle ausführen zu lassen, bleibt eine entsprechende Regelung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf, vorbehalten.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1952.

§ 20

Gebühren

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Einfuhrstelle nach einer Gebührenordnung (§ 11 des Zuckergesetzes) von den Einführern Gebühren.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 21

Finanzierung

(1) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, werden aus Haushaltsmitteln, Überschüssen oder sonstigen Mitteln bestritten.

(2) Zum Zwecke der Finanzierung können Kredite aufgenommen werden, soweit deren Kosten aus den Mitteln des Absatzes 1 gedeckt werden können.

(3) Das Eingehen einer Verbindlichkeit zum Zweck der Finanzierung von der Einfuhrstelle obliegenden Geschäften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 100 000 DM übersteigt.

(4) Bußgelder dürfen zur Deckung der Kosten der Absätze 1 und 2 nicht herangezogen werden. Sie sind zur haushaltmäßigen Vereinnahmung abzuführen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Bundesregierung.

§ 22

Rechnungsprüfung

(1) Die Einfuhrstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 23

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Einfuhrstelle fällt das Vermögen dem Bund zu.

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes (BefStDAndV).

Vom 18. April 1951.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bundesbahn-Schienebahnverkehr

Für die Abführung der Beförderungsteuer im Schienebahnverkehr der Deutschen Bundesbahn

gilt die Verordnung über die Erhebung der Beförderungsteuer bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 10. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 422) mit folgenden Änderungen:

1. Es treten an die Stelle der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahn) die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahn), an die Stelle der Verkehrskontrolle II in Berlin die Verkehrskontrolle I in Bonn und an die Stelle des Finanzamts (Finanzamt Börse in Berlin) die Oberfinanzdirektion Köln.

2. Die Verkehrskontrolle I in Bonn hat die im § 5 Abs. 1 letzter Satz vorgeschriebenen weiteren Ausfertigungen der Zusammenstellung nach Muster G dem Bundesminister der Finanzen und der Deutschen Bundesbahn, Hauptverwaltung, einzusenden.

3. Es werden ersetzt

a) im § 2 (Abschlagzahlungen) der Absatz 2 durch folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Im Personen- und Gepäckverkehr ist als Abschlagzahlung ein Betrag zu entrichten, der zu den steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen des Monats, für den die Abschlagzahlung zu leisten ist, in demselben Verhältnis steht, wie der Steuerbetrag, der für den letzten vergleichbaren Abrechnungszeitraum endgültig zu zahlen ist, zu den steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen dieses Abrechnungszeitraums. Die Erstattungen sind dabei zu berücksichtigen, ebenso Änderungen, insbesondere in den Tarifen oder Verkehrsverhältnissen, die das Verhältnis der Steuer zur Einnahme beeinflußt haben (§ 31 Abs. 2 der Verkehrskontrollvorschriften I). Das gleiche gilt für nachträgliche Berichtigungen durch die Oberfinanzdirektion. Was als letzter vergleichbarer Zeitraum im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, bestimmt der Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der Deutschen Bundesbahn.“

b) im § 2 Abs. 3 die Worte „(§ 34 der Verkehrskontrollordnung 2. Teil)“ durch die Worte „(§ 46 der Verkehrskontrollvorschriften II)“,

c) im § 2 Abs. 5 die Worte „100 RM“ durch die Worte „1000 Deutsche Mark“,

d) im § 3 Abs. 1 die Worte „bis zum 17. jeden Monats“ durch die Worte „bis zum 22. jedes Monats“.

4. Die Bundesbahn führt die Steuer unmittelbar an die Bundeshauptkasse ab.

§ 2

Bundesbahn-Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

Für die Abführung der Beförderungsteuer im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn mit Kraftfahrzeugen gelten die §§ 2 bis 8 und 49 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) mit folgenden Änderungen:

1. Es treten an die Stelle der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahn) die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahn), an die Stelle der Verkehrskontrolle II in Berlin die Verkehrskontrolle I in Bonn und an die Stelle des Finanzamts (Finanzamt Börse in Berlin) die Oberfinanzdirektion Köln.

2. Die Verkehrskontrolle I in Bonn hat die im § 6 Abs. 1 letzter Satz vorgeschriebenen weiteren Stücke der Zusammenstellung der Ergebnisse der Sammelanmeldung und der Sammelnachweisung dem Bundesminister der Finanzen und der Deutschen Bundesbahn, Hauptverwaltung, einzusenden.

3. Es werden ersetzt

a) im § 3 Abs. 3 die Worte „100 Reichsmark“ durch die Worte „1000 Deutsche Mark“,

b) im § 4 Abs. 1 die Worte „bis zum 17. jedes Monats“ durch die Worte „bis zum 22. jedes Monats“.

4. Die Bundesbahn führt die Steuer unmittelbar an die Bundeshauptkasse ab.

§ 3

Inländischer Möbelfernverkehr

Für die Berechnung und die Abführung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen gelten die §§ 18 bis 24, 25 Abs. 1 und Abs. 2 und 26 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) mit folgenden Änderungen:

1. Örtlich zuständig für die Besteuerung ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet. Nimmt die Oberfinanzdirektion bei der Bearbeitung der Beförderungsteuer die Hilfe von Finanzämtern nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in Anspruch, so ist die Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion bei dem Finanzamt, das von der Oberfinanzdirektion bestimmt ist, zuständig.

2. Der Unternehmer, der beim Inkrafttreten dieser Verordnung Möbelfernverkehr betreibt, hat dies der Beförderungsteuerstelle mit den im § 19 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden. Dies gilt nicht für einen Unternehmer, dessen Geschäftsleitung sich im Lande Rheinland-Pfalz befindet, sofern er seiner Anmeldungspflicht nach § 19 bereits genügt hat.

3. Der Unternehmer muß die Nachweisung in zwei Stücken aufstellen und der Beförderungsteuerstelle einreichen (§§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1).

4. Im § 23 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und die Anzahl der Anhänger“ ersetzt durch die Worte „das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und das Kennzeichen des Anhängers (der Anhänger)“.

§ 4

Inländischer Werkfernverkehr

Für die Berechnung und die Abführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr gelten die §§ 28 bis 35, 36 Abs. 1 und Abs. 2, 37, 38 und 49 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) mit folgenden Änderungen:

1. Örtlich zuständig für die Besteuerung ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet. Nimmt die Oberfinanzdirektion bei der Bearbeitung der Beförderungsteuer die Hilfe von Finanzämtern nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in Anspruch, so

ist die Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion bei dem Finanzamt, das von der Oberfinanzdirektion bestimmt ist, zuständig.

2. Der Unternehmer, der beim Inkrafttreten dieser Verordnung Werkfernverkehr betreibt, hat dies der Beförderungsteuerstelle mit den im § 30 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden. Dies gilt nicht für einen Unternehmer, dessen Geschäftsleitung sich im Lande Rheinland-Pfalz befindet, sofern er seiner Anmeldepflicht nach § 30 bereits genügt hat.
3. Für jede Tonne des Rohgewichts der beförderten Güter und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke (Tonnenkilometer), wird das reine Durchschnittsbeförderungsentgelt auf 11,72 Deutsche Pfennig festgesetzt; die danach zu entrichtende Steuer beträgt 0,82 Deutsche Pfennig je Tonnenkilometer. Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Guts einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand. Bei der Beförderung von gebrauchten Packmitteln tritt an die Stelle des Rohgewichts das halbe wirkliche Gewicht.
4. Der Unternehmer muß die Nachweisung in zwei Stücken aufstellen und der Beförderungsteuerstelle einreichen (§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1).
5. Im § 34 Abs. 1 werden ersetzt:
 - a) In Ziffer 2 die Worte „das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und die Anzahl der Anhänger“ durch die Worte „das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und das Kennzeichen des Anhängers (der Anhänger)“,
 - b) in Ziffer 5 die Worte „die Art der beförderten Güter“ durch die Worte „die Art und die Tarifklasse der beförderten Güter“.

§ 5

Sonstiger inländischer Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

(1) Bis zum Erlaß der durch die künftige Neuregelung des Güterfernverkehrsrechts bedingten Vorschriften sind für die Berechnung und die Abführung der Beförderungsteuer im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen den Güterfernverkehr der Bundesbahn, den Möbelfernverkehr und den Werkfernverkehr) die §§ 18 bis 24, 25 Abs. 1 und Abs. 2, 26 und 49 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) entsprechend mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Örtlich zuständig für die Besteuerung ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet. Nimmt die Oberfinanzdirektion bei der Bearbeitung der Beförderungsteuer die Hilfe von Finanzämtern nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in Anspruch, so ist die Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion bei dem Finanzamt, das von der Oberfinanzdirektion bestimmt ist, zuständig.
2. Der Unternehmer, der beim Inkrafttreten dieser Verordnung Güterfernverkehr mit Kraft-

fahrzeugen betreibt, hat dies der Beförderungsteuerstelle mit den im § 19 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden, soweit es noch nicht geschehen ist.

3. Der Unternehmer muß die Nachweisung in zwei Stücken aufstellen und der Beförderungsteuerstelle einreichen (§§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1).
4. Der Unternehmer muß in der Nachweisung (§ 23) unter laufender Nummer über jede einzelne Beförderung aufzuführen:
 - a) den Tag der Beförderung,
 - b) das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers (der Anhänger),
 - c) den Standort des Kraftfahrzeugs,
 - d) die Nutzlast des Kraftfahrzeugs und des Anhängers (der Anhänger),
 - e) den Absendungs- und den Bestimmungsort,
 - f) die Art der beförderten Güter (tarifliche Bezeichnung laut Frachtbrief),
 - g) das wirkliche Gewicht der Güter in Kilogramm,
 - h) das frachtpflichtige Gewicht der Güter in Kilogramm,
 - i) die Güterklasse und den Frachtsatz,
 - k) die Länge der Beförderungstrecke, in Kilometern, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung,
 - l) die tarifmäßige Fracht ohne Nebengebühren,
 - m) die Strecke und die Vergütung für Leerfahrt,
 - n) die Zuschläge laut Nebengebührentarif Ziffern X, XI, XII, XIV, XVII und das Entgelt für beladene Bereitschaft,
 - o) das beförderungsteuerpflichtige Entgelt (Buchstaben l, m, n),
 - p) das beförderungsteuerfreie Entgelt,
 - q) den Namen und die Anschrift des Beförderungsauftraggebers.
5. Der Unternehmer muß mit der Nachweisung jeweils das Fahrtnachweisbuch (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 7. Februar 1950 zur Durchführung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes, Verkehrsblatt 1950 S. 50) und je eine Durchschrift des Frachtbriefes (§ 10 der Kraftverkehrsordnung, Reichs-Verkehrs-Blatt B 1936 S. 151) der Beförderungsteuerstelle einreichen. Dies gilt nicht, wenn die Einreichung dieser Urkunden an die Verkehrsbehörde vorgeschrieben ist.

(2) Wird die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisung und zur Entrichtung der Steuer für den Unternehmer durch eine behördliche Stelle oder durch eine sonstige von ihm mit der Abrechnung der Beförderungsentgelte beauftragte Stelle wahrgenommen, so kann die Oberfinanzdirektion eine Vereinfachung der Nachweisung zulassen. Voraussetzung ist, daß diese Stelle für eine Mehrheit von Unternehmern tätig wird, die Sicherheit des Steueraufkommens nicht gefährdet ist und die Unterlagen für die Besteuerung von der Beförderungsteuerstelle jederzeit ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden können. Die für jeden einzelnen Unternehmer einzureichende Nachweisung muß mindestens die

Summe der beförderungsteuerpflichtigen Entgelte für den Abrechnungszeitraum und den Betrag der Beförderungsteuer enthalten. Die Versicherung des Unternehmers, daß die der abrechnenden Stelle von ihm für die Abrechnung vorgelegten Unterlagen vollständig und richtig sind, ist der Nachweisung beizufügen oder in sie aufzunehmen. Die Nachweisung ist in zwei Stücken einzureichen; die Verpflichtung des Unternehmers nach Absatz 1 Ziffer 5 entfällt. Die Beförderungsteuerstelle setzt die Steuer auf den beiden Stücken der vereinfachten Nachweisung fest. Das eine Stück wird Beleg zum Anmeldungsbuch, das zweite Stück erhält der Unternehmer mit Quittung.

(3) Im Lande Rheinland-Pfalz wird in Abweichung von Absatz 1 und Absatz 2 die Beförderungsteuer für die Unternehmer, deren Geschäftsleitung sich in den Regierungsbezirken Koblenz, Mainz, Montabaur und Trier befindet, von der Kraftverkehr Rheinland eGmbH in Koblenz an die Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion Koblenz bei dem Finanzamt Koblenz und für die Unternehmer, deren Geschäftsleitung sich im Regierungsbezirk Pfalz befindet, von der Krafttransport Pfalz eGmbH in Kaiserslautern an die Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion Koblenz bei dem Finanzamt Kaiserslautern im Abrechnungsverfahren unter sinnemäßiger Anwendung der Vorschriften in Teil I Zweiter Abschnitt der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) abgeführt.

§ 6

Grenzüberschreitender Güter- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

Für die Berechnung und die Abführung der Beförderungsteuer im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr (einschließlich Möbelfernverkehr) und Werkfernverkehr gelten die §§ 39 bis 45, 46 Abs. 1 und Abs. 2, 47, 48 Ziff. 1 und 49 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) mit folgenden Änderungen:

1. Die für den Grenzübergang örtlich zuständige Grenzzollstelle erhebt die Beförderungsteuer für alle Beförderungen im grenzüberschreitenden Fernverkehr als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sie liegt.
2. Für jede Tonne des Rohgewichts der beförderten Güter und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke (Tonnenkilometer) wird das reine Durchschnittsbeförderungsentgelt auf 11,72 Deutsche Pfennig festgesetzt; die danach zu entrichtende Steuer beträgt 0,82 Deutsche Pfennig je Tonnenkilometer. Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Guts einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand. Bei der Beförderung von gebrauchten Packmitteln tritt an die Stelle des Rohgewichts das halbe wirkliche Gewicht.
3. Der Unternehmer hat der Grenzzollstelle die Nachweisung in zwei Stücken vorzulegen (§ 45).

§ 7

Inländischer Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

(ausgenommen Bundespost und Bundesbahn)

Für die Berechnung und die Abführung der Beförderungsteuer im inländischen Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen den Linien- und Gelegenheitsverkehr der Bundespost und der Bundesbahn) gelten die §§ 1, 3, 4, 11 bis 19, 20 Abs. 1, 21 bis 28, 29 Abs. 1, 30 bis 37, 38 Abs. 1, 39, 40 und 58 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131) mit folgenden Änderungen:

1. Örtlich zuständig für die Besteuerung ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich die Betriebsleitung des Unternehmers befindet. Nimmt die Oberfinanzdirektion bei der Bearbeitung der Beförderungsteuer die Hilfe von Finanzämtern nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in Anspruch, so ist die Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion bei dem Finanzamt, das von der Oberfinanzdirektion bestimmt ist, zuständig.
2. Der Unternehmer muß die Nachweisung in zwei Stücken aufstellen und der Beförderungsteuerstelle einreichen (§§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1).
3. Für den Ortslinienverkehr gelten die für den Fernlinienverkehr erlassenen Vorschriften über
 - a) die Verpflichtung des Steuerschuldners (Fahrgastes) zur Beschaffung eines Fahrscheins bei Antritt der Fahrt und zum Behalten des Fahrscheins während der ganzen Fahrt (§ 16 Abs. 1 Satz 1),
 - b) die Verpflichtung des Unternehmers zur Aushändigung eines Fahrscheins an den Fahrgast bei Antritt der Fahrt (§ 16 Abs. 1 Satz 2),
 - c) die Ausgestaltung der Fahrscheine, Zeitkarten und Sammelkarten (§ 16 Abs. 2, 3 und 4),
 - d) die Verpflichtung des Unternehmers zur Angabe der Nummern der im Abrechnungszeitraum benutzten Fahrschein- und Zeitkartenblocks in der Nachweisung (§ 18 Abs. 1) und zur Aufbewahrung der verwendeten Fahrscheinblocks mit den Stammabschnitten (§ 23).
 Wird auf einer Fernlinie auch Ortslinienverkehr betrieben, so müssen die Fahrscheine und Blocks, die für die Fahrten innerhalb des Ortsbereichs auf der Fernlinie bestimmt sind, sich in Ausdruck und Farbe von den für den Fernlinienverkehr bestimmten Fahrscheinen und Blocks unterscheiden.
4. Der Unternehmer, der Fernlinienverkehr oder Ortslinienverkehr betreibt, muß die Fahrscheinblocks vor der Benutzung der Beförderungsteuerstelle vorlegen. Die Steuerstelle versieht jeden Block mit dem Abdruck des Dienststempels und vermerkt die Nummern der Blocks und die Zahl der in jedem Block enthaltenen Fahrscheine in den Steuerakten. Die

Steuerstelle darf auf Antrag auf die Vorlegung verzichten, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist.

5. Im Fernlinienverkehr, im Ortslinienverkehr, im Ausflugwagenverkehr, im Überlandwagenverkehr und im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen ist der Steuerschuldner (Fahrgast) verpflichtet, den Fahrschein dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde bei Antritt oder während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Der Unternehmer, der zur Aushändigung eines Fahrscheins oder eines Fahrausweises an den Steuerschuldner (Fahrgast) verpflichtet ist, muß in dem der Beförderung dienenden Fahrzeug durch einen an sichtbarer Stelle angebrachten Aushang die Fahrgäste auf ihre Verpflichtung, sich bei Antritt der Fahrt einen Fahrschein oder einen Fahrausweis zu beschaffen, ihn während der ganzen Fahrt zu behalten und auf Verlangen dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde vorzuzeigen, aufmerksam machen und darauf hinweisen, daß die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung steuerstrafrechtliche Folgen haben kann.
7. Die Steuer beträgt im Ausflugwagenverkehr, im Überlandwagenverkehr und im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen 12 vom Hundert des reinen Beförderungspreises oder 10,714 vom Hundert des die Beförderungsteuer enthaltenden Beförderungspreises. Ist die Ermittlung des Beförderungspreises mit Schwierigkeiten verbunden, so kann die Steuer für jede Person und jedes Kilometer der Beförderungstrecke (Personenkilometer) nach einem Durchschnittsbeförderungsentgelt berechnet werden. Das reine Durchschnittsbeförderungsentgelt für jede Person und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke wird auf 3,25 Deutsche Pfennig festgesetzt; die danach zu entrichtende Steuer beträgt 0,39 Deutsche Pfennig je Personenkilometer.
8. Im Ausflugwagenverkehr, im Überlandwagenverkehr und im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen muß der Unternehmer im Stammabschnitt und Fahrausweis (§ 33 Abs. 3) und im Fahrtenbuch (§ 34 Abs. 1) den Beförderungspreis mit aufführen, wenn dieser der Steuerberechnung (Ziffer 7 Satz 1) zugrundegelegt wird.
9. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch (§ 34) müssen mit Tinte oder mit Tintenstift vor Antritt der Fahrt gemacht werden. Das Fahrtenbuch ist auf der Fahrt mitzuführen.
10. Wird im Ausflugwagenverkehr, im Überlandwagenverkehr und im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen der Steuerberechnung der Beförderungspreis zugrundegelegt (Ziffer 7 Satz 1), so sind in der Nachweisung (§ 36) an Stelle der Zahl der geleisteten Personenkilometer die Beförderungseinahmen, die der Unternehmer im Abrechnungszeitraum gehabt hat, aufzuführen.

§ 8

Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

(außer Bundespost und Bundesbahn)

Für die Berechnung und die Abführung der Beförderungsteuer im grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr gelten die §§ 1, 41 bis 47, 48 Abs. 1 und Abs. 2, 49, 50 und 58 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131) mit folgenden Änderungen:

1. Die für den Grenzübergang örtlich zuständige Grenzzollstelle erhebt die Beförderungsteuer als Hilfstelle der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sie liegt.
2. Der Unternehmer hat der Grenzzollstelle die Nachweisung in zwei Stücken vorzulegen (§ 47 Abs. 1).
3. Das reine Durchschnittsbeförderungsentgelt für jede Person und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke im Inland (Personenkilometer) wird auf 3,25 Deutsche Pfennig festgesetzt; die danach zu entrichtende Steuer beträgt 0,39 Deutsche Pfennig je Personenkilometer.

§ 9

Bundespost-Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Für die Berechnung und die Abführung der Beförderungsteuer im Linien- und Gelegenheitsverkehr der Deutschen Bundespost mit Kraftfahrzeugen gelten die §§ 51 bis 55 und 58 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131) mit folgenden Änderungen:

1. Die Steuer beträgt im Personenverkehr mit Kraftsonderposten (Gelegenheitsverkehr) 12 vom Hundert des reinen oder 10,714 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.
2. Es treten an die Stelle der Deutschen Reichspost (Reichspost) die Deutsche Bundespost (Bundespost), an die Stelle der Reichspostdirektionen die Oberpostdirektionen, an die Stelle der Reichspostdirektion Berlin die Oberpostdirektion Köln und an die Stelle des Finanzamts (Finanzamt Börse in Berlin) die Oberfinanzdirektion Köln.
3. Die Oberpostdirektion Köln hat die im § 54 Abs. 1 letzter Satz vorgeschriebenen weiteren Stücke der Sammelnachweisung dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu übersenden.
4. Die Bundespost führt die Steuer unmittelbar an die Bundeshauptkasse ab.

§ 10

Bundesbahn-Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Für die Berechnung und die Abführung der Beförderungsteuer im Linien- und Gelegenheitsverkehr der Deutschen Bundesbahn mit Kraftfahrzeugen

gellen unter Berücksichtigung der Änderung der Steuerberechnung für Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr (§ 7 Ziff. 7 dieser Verordnung) die §§ 56 bis 58 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131) mit folgenden Änderungen:

1. Es treten an die Stelle der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahn) die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahn), an die Stelle der Verkehrskontrolle II in Berlin die Verkehrskontrolle I in Bonn und an die Stelle des Finanzamts (Finanzamt Börse in Berlin) die Oberfinanzdirektion Köln.
2. Die Verkehrskontrolle I in Bonn hat die im § 6 Abs. 1 letzter Satz der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) vorgeschriebenen weiteren Stücke der Zusammenstellung der Ergebnisse der Sammelanmeldung und der Sammelnachweisung dem Bundesminister der Finanzen und der Deutschen Bundesbahn, Hauptverwaltung, einzusenden.

3. Abschlagzahlungen sind nicht zu leisten; die Bundesbahn rechnet über die Steuer eines Abrechnungszeitraums bis zum 25. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats ab.
4. Die Bundesbahn führt die Steuer unmittelbar an die Bundeshauptkasse ab.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften des § 4 Ziff. 3, des § 7 Ziff. 7 und des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 treten mit Wirkung vom 20. März 1951, die Vorschriften des § 7 Ziff. 3, Ziff. 4, Ziff. 5, soweit sie den Ortslinienverkehr betrifft, und Ziff. 6 treten am 1. Mai 1951 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1951.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der
Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.**

Vom 23. April 1951.

Auf Grund der §§ 1, 3, 8, 14 und 21 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 207) wird wie folgt geändert:

A

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Handels-, Lohn- und Umtauschmüllerei ist Roggen bei der Verarbeitung zu Mehl oder Backschrot mit einer durchschnittlichen Gesamtausbeute von mindestens 86 vom Hundert, Weizen bei der Verarbeitung zu Mehl, Backschrot, Grieß, Dunst mit einer durchschnittlichen Gesamtausbeute von mindestens 85 vom Hundert, gerechnet vom Gewicht des gereinigten und mahlfertigen Getreides, auszumahlen. Der Reinigungsverlust darf durchschnittlich in der Handelsmüllerei nicht mehr als zwei vom Hundert, in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger nicht mehr als vier vom Hundert des Gewichtes des ungereinigten Getreides betragen. Der Durchschnitt der Gesamtausbeute (Satz 1) ist auf den Kalendermonat zu berechnen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hartweizen (amber durum).

(2) Im Rahmen der Vermahlungen nach Absatz 1 dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl,

Backschrot, Grieß, Dunst) hergestellt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt aufweisen:

Type	Normaler Aschegehalt i. v. H.	Zulässiger Mindestaschegehalt i. v. H.	Zulässiger Höchstaschegehalt i. v. H.
1370 (Roggenmehl)	1.370	1.300	1.450
1740 (Roggenmehl)	1.740	1.640	1.790
1800 (Roggenbackschrot)	1.800	1.650	2.000
630 (Weizenmehl)	0,630	0,580	0,660
1050 (Weizenmehl)	1.050	1.000	1.150
1600 (Weizenmehl)	1.600	1.550	1.750
1700 (Weizenbackschrot)	1.700	1.600	1.900
1550 (Roggengemengemehl)	1.550	1.450	1.650

2. Grieß und Dunst müssen sich im Rahmen folgender Siebanalysen halten:

Weizengrieß:

- a) Das Erzeugnis muß vollständig durch Grießgaze 24 fallen,
- b) der Rückstand auf der Grießgaze 58 muß mehr als 25 vom Hundert der Menge zu a betragen,
- c) durch die Mehlgaze 7 + + + dürfen höchstens 10 vom Hundert der Menge zu a fallen.

Weizendunst:

- a) Das Erzeugnis muß vollständig durch Grießgaze 50 fallen,

- b) der Rückstand auf der Grießgaze 58 muß weniger als 25 vom Hundert der Menge zu a betragen.
- c) durch die Mehlgaze 10 + + + dürfen höchstens 10 vom Hundert der Menge zu a fallen.

(3) Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind berechtigt, den Mühlen Auflagen darüber zu erteilen, in welchem Umfang die Mahlerzeugnisse des Absatzes 2 hergestellt werden dürfen oder herzustellen sind.

(4) Mühlen dürfen selbsthergestellte oder zugekaufte Mahlerzeugnisse verschiedener Art nur zu den in Absatz 2 bezeichneten Arten (Typen) von Mahlerzeugnissen vermischen.

(5) Mühlenbetriebe, die eine ausreichende Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen über die Vermahlung von Roggen und Weizen nicht bieten, können von der Zuweisung von Brotgetreide aus Einfuhren oder aus Beständen der Bundesreserve ausgeschlossen werden."

B

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 4 und 6 des Getreidengesetzes sind auf die nachstehend bezeichneten Getreidearten, Mahlerzeugnisse und Futtermittel anzuwenden, soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht werden:

1. Getreidearten: Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Reis;
2. Mahlerzeugnisse: Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot;

3. Futtermittel:

- a) Dari, Milocorn,
- b) Hirse, soweit sie zu Futterzwecken Verwendung findet,
- c) Mühlen- und Schälmuhlennacherzeugnisse (Kleie, Futtermehle aller Art),
- d) Neben- und Nacherzeugnisse der Zucker-, Bier-, Malz- und Stärkeherstellung sowie Kartoffelflocken,
- e) feste Rückstände von der Herstellung fetter Öle (Ölkuchen, auch gemahlen und Extraktionsschrote),
- f) Fischmehl, Tierkörpermehl und andere Futtermittel tierischen Ursprungs,
- g) Mischungen, die aus Futtermitteln der unter Buchst. a bis f genannten Art oder aus Futtergetreide zusammengesetzt sind."

C

§ 7 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 25/51 über die Preise für Walzwerkserzeugnisse in Automalengüte. Vom 10. April 1951.	15. 4. 51	72	14. 4. 51
Verordnung PR Nr. 23/51 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Vom 31. März 1951.	1. 3. 51	73	17. 4. 51